



**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Interkulturelle Germanistik
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Germanistik an der Universität Bayreuth vom 15. November 2006 (AB UBT 2007/73) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zur Einschreibung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen (oder als Äquivalent zu 150 ECTS-Punkten vom Prüfungsausschuss anerkannt werden). ³Aus den bereits abgelegten endnotenrelevanten Teilprüfungen muss sich mindestens die Note „gut“ ergeben. ⁴Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „können“ ersetzt.

¹⁾ Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 7 Abs. 2 wird gestrichen; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
4. In § 10 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende neue Abs. 8 und 9 eingefügt:

„(8) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Modulprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.

(9) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung

unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.“

- b) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 10.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Der Kandidat kann einen Prüfer gemäß § 5 vorschlagen.“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch eine an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigte Person des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.“
- c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Die Arbeit wird in der Regel während des vierten Semesters angefertigt.“
- d) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „die Prüfungskommission“ durch die Worte „den Prüfungsausschuss“ ersetzt.
8. § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„²Dabei wird sowohl beim Durchschnitt der endnotenrelevanten Prüfungen als auch bei der Note der Masterarbeit nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt;“
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „zum nächsten regulären Prüfungstermin“ gestrichen.
10. Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2: Prüfungen und Leistungsnachweise

<i>Modul</i>	<i>Titel</i>	<i>Veranst.-Typ / LP / Semester</i>		
Modul 1	Fremdverstehen und kulturelles Mitteln (IG-MA 1)			
<i>IG-MA 1.1</i>	<i>Interkulturalität und Fremdverstehen</i>	<i>V</i>	<i>4</i>	<i>1</i>
<i>IG-MA 1.2</i>	<i>Interkulturelle Germanistik: Rahmenbegriffe und Methoden</i>	<i>S</i>	<i>5*</i>	<i>2</i>

Modul 2	Deutsche Gegenwartssprache und interkulturelle Kommunikation (IG-MA 2)			
IG-MA 2.1	<i>Sprache und Kontext (Pragmalinguistik)</i>	V/S	4	1
IG-MA 2.2	<i>Gesprächsforschung</i>	S	5	1
IG-MA 2.3	<i>Angewandte Diskurslinguistik</i>	S	5*	2
IG-MA 2.4	<i>Semiotik interkulturellen Handelns</i>	V	4	2
Modul 3	Kultur, Kulturbeziehungen und internationaler Kulturaustausch (IG-MA 3)			
IG-MA 3.1	<i>Kulturwissenschaftliche Deutschlandstudien (mit Exkursion)</i>	S	5	2
IG-MA 3.2	<i>Internationale Beziehungen</i>	S	5	1
IG-MA 3.3	<i>Auswärtige Kulturpolitik: Medien und Vermittlung</i>	V/S	4	3
IG-MA 3.4	<i>Kultur und Identität</i>	S	5*	3
Modul 4	Deutschsprachige Literatur als fremde Literatur (IG-MA 4)			
IG-MA 4.1	<i>Literatur und Fremde</i>	S	5	1
IG-MA 4.2	<i>Rezeptionsästhetik und interkulturelles Lesergespräch</i>	S	5*	2
IG-MA 4.3	<i>Kulturthematische Literaturwissenschaft</i>	V	4	2
Modul 5	Interkulturelle Kompetenzen (IG-MA 5)			
IG-MA 5.1	<i>Interkulturelle Kommunikation in Institutionen</i>	S	5	3
IG-MA 5.2	<i>Interkulturelle Kompetenzen</i>	S	5*	1
IG-MA 5.3	<i>Nichtvorkenntnissprache 1</i>	Ü	3	2
IG-MA 5.4a	<i>Nichtvorkenntnissprache 2 (Wahlpflichtveranstaltung)</i>	Ü	3	3
[IG-MA 5.4b	<i>Wissenschaftsfremdsprache Deutsch (Wahlpflichtveranstaltung) alternativ zu IG-MA 5.4a</i>	Ü	3	3]
[IG-MA 5.5	<i>Praktikum (alternativ zu IG-MA 5.3 + IG-MA 5.4)</i>	P	6**	2 ► 3]
Modul 6	Forschungspositionen und -methoden interkultureller Germanistik (IG-MA 6)			
IG-MA 6.1	<i>Empirische Studien zum Fremdverstehen: Forschungs- u. Methodenkolloquium</i>	K	4**	3
IG-MA 6.2	<i>Fremdverstehen in der Forschungspraxis</i>	K	2**	4
IG-MA 6.3	<i>Masterarbeit</i>	M	30*	4
Modul 7	Komplementäre Studien (IG-MA 7)			
IG-MA 7.1	<i>Wahlveranstaltung aus Master-Angebot Fak. 2, 3, 4 oder 5</i>	V/S	4	3
IG-MA 7.2	<i>Wahlveranstaltung aus Master-Angebot Fak. 2, 3, 4 oder 5</i>	V/S	4	3
Summe: <u>120 LP (ECTS)</u>				

* und Fettdruck: endnotenrelevante Prüfungsnote
** Leistungen werden nicht benotet“

11. Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3: Studienablauf

MASTER INTERKULTURELLE GERMANISTIK

„Semester	Modulbez.	Veranstaltungen	Typ	SWS	LP
1. Winter	IG-MA 1.1	<i>Interkulturalität und Fremdverstehen</i>	V	2	4
	IG-MA 2.1	<i>Sprache und Kontext (Pragmalinguistik)</i>	V/S	2	4
	IG-MA 2.2	<i>Gesprächsforschung</i>	S	2	5
	IG-MA 3.2	<i>Internationale Beziehungen</i>	S	2	5
	IG-MA 4.1	<i>Literatur und Fremde</i>	S	2	5
	IG-MA 5.2	<i>Interkulturelle Kompetenzen</i>	S	2	5
		Summe der LP			Σ 28
2. Sommer	IG-MA 1.2	<i>Interkulturelle Germanistik: Rahmenbegriffe und Methoden</i>	S	2	5
	IG-MA 2.3	<i>Angewandte Diskurslinguistik</i>	S	2	5
	IG-MA 2.4	<i>Semiotik interkulturellen Handelns</i>	V	2	4
	IG-MA 3.1	<i>Kulturwissenschaftliche Deutschland- studien (mit Exkursion)</i>	S	3	5
	IG-MA 4.2	<i>Rezeptionsästhetik und interkulturelles Lesergespräch</i>	S	2	5
	IG-MA 4.3	<i>Kulturthematische Literaturwissenschaft</i>	V	2	4
	IG-MA 5.3	<i>Nichtvorkenntnissprache 1</i>	Ü	2	3
		Summe der LP			Σ 31
vorlesungs- freie Zeit	[IG-MA 5.5]	[Praktikum (6 Wochen) alternativ zu IG-MA 5.3 + IG-MA 5.4]	[P		6]
3. Winter	IG-MA 3.3	<i>Auswärtige Kulturpolitik: Medien und Vermittlung</i>	V/S	2	4
	IG-MA 3.4	<i>Kultur und Identität</i>	S	2	5
	IG-MA 5.1	<i>Interkulturelle Kommunikation in Institutionen</i>	S	2	5
	IG-MA 5.4a	<i>Nichtvorkenntnissprache 2 (Wahlpflichtveranstaltung)</i>	Ü	2	3
	[IG-MA 5.4b]	[Wissenschaftsfremdsprache Deutsch (Wahlpflichtveranstaltung) alternativ zu IG-MA 5.4a]	[Ü	2	3]
	IG-MA 6.1	<i>Empirische Studien zum Fremdverstehen: Forschungs- u. Methodenkolloquium</i>	K	2	4
	IG-MA 7.1	Wahlpflichtveranstaltung	V/S	2	4
	IG-MA 7.2	Wahlpflichtveranstaltung	V/S	2	4
		Summe der LP			Σ 29
4. Sommer	IG-MA 6.2	<i>Fremdverstehen in der Forschungspraxis</i>	K	2	2
	IG-MA 6.3	<i>Anfertigung der Masterarbeit</i>			30
		Summe der LP			Σ 32

Gesamtsumme Lehre:	90 LP (ECTS)
Masterarbeit	30 LP (ECTS)
Summe	120 LP (ECTS)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. August 2009, Az.: A 3393 - I/1.

Bayreuth, 25. August 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. August 2009.